

**An alle
Pfarrgemeinden und
Bildungsverantwortliche in den
Pfarrgemeinden und kirchlichen Verbände**

Regensburg, 22.09.2025

Sehr geehrte Herren Pfarrer im Bistum Regensburg,
sehr geehrte Erwachsenenbildungsbeauftragte, Gruppen und Verbände der Pfarreien,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über eine aktuelle gesetzliche Übergangs-Regelung zur Sozialversicherungspflicht für **selbständige (freiberufliche) Lehrkräfte/Referenten** informieren.

Personen, die eine Ehrenamts- bzw. Übungsleiterpauschale für Lehr-/Referententätigkeiten erhalten, sind von dieser Regelung **nicht** betroffen!

Was hat sich geändert?

Am 1. März 2025 ist der § 127 SGB IV (fingierte Selbständigkeit im Kontext von Statusfeststellungsverfahren bei selbständigen Lehrkräften/Referenten) in Kraft getreten, um die durch das sogenannte „Herrenberg-Urteil“ entstandenen Unsicherheiten im Bildungssektor vorerst bis Ende 2026 zu beseitigen.

Was bedeutet dies?

Wenn vertraglich zwischen Ihnen und freiberuflichen Lehrkräften/Referenten, die in Ihrer Pfarrei für Sie bei Bildungsveranstaltungen tätig sind, einvernehmlich festgelegt wurde, dass deren Tätigkeit **selbstständig** ausgeübt wird, wird dies auch von den Sozialversicherungsträgern, jedenfalls **bis zum 31. Dezember 2026**, anerkannt. Dies schafft Rechtssicherheit!

Ab dem 1. Januar 2027 soll dann eine entsprechende finale Gesetzesumsetzung zur Thematik erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfung später ergeben sollte, dass die Person eigentlich fest angestellt wäre.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Damit diese Regelung gilt, müssen zwei Dinge erfüllt sein:

- **Beide Seiten waren sich einig:** Sie/Ihre Pfarrei und die Honorarkräfte, die freiberuflich für Ihre Pfarrei tätig sind, waren sich bei Vertragsbeginn einig, dass die Tätigkeit selbstständig ausgeführt wird.
- **Die Lehrkräfte/Referenten stimmen zu:** Die Honorarkräfte müssen der Anwendung des neuen Gesetzes zustimmen.

Wie holen Sie die Zustimmung ein?

- Die Zustimmung muss aus Nachweisgründen **gesondert** von den jeweiligen Lehrkräften/Referenten auf einem **eigenen Blatt** mit Namen, Adresse, Ort und Datum eingeholt werden.
- Ein Muster dieser Zustimmungserklärung liegt unserem Schreiben im Anhang bei.
- Es reicht nicht, wenn die Lehrkräfte/Referenten nur bestätigen, dass sie selbstständig sind. Die Zustimmung muss sich direkt auf die Anwendung des § 127 SGB IV beziehen.
- Auch wenn es keine feste Regelung für die Form der Zustimmungserklärung gibt, sollten Sie die Zustimmung der jeweiligen Lehrkräfte/Referenten aus Beweisgründen schriftlich oder elektronisch einholen.
- Für jeden neuen Vertrag oder Auftrag ist es am sichersten, eine neue Zustimmung einzuholen. Eine nachträgliche, gesammelte Zustimmung für mehrere vergangene Aufträge ist aber auch möglich, wenn dies für Sie vor Ort praktikabler ist.

Für eventuelle Nachfragen steht Ihnen natürlich Ihre jeweilige regionale KEB-Geschäftsstelle gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

KEB im Bistum Regensburg e.V.